

58J



Der Leitende Oberstaatsanwalt, Postfach 10 18 60, 42018 Wuppertal

Seite 1 von 1

08.05.2009

An das  
Justizministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf

SE 2  
E:8. MAL 2009  
Stew Meyer

Aktenzeichen

85 Js 1/07

bei Antwort bitte angeben

durch den  
Generalstaatsanwalt  
in Düsseldorf

Bearbeiter: OStA Meyer

Telefon: 0202 5748-442

Für den  
Generalstaatsanwalt  
in Düsseldorf  
2 OAR 34/08

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.a. wegen Untreue u.a.**

Auftrag vom 27.04.2009 – 2 OAR 34/08

Letzter Bericht vom 17.02.2009 zu 4054 E III. 22/08

Im Hinblick auf die noch verbliebenen Tatvorwürfe ist der Sachstand wie folgt:

1. MAPRO:

Bezüglich des dem Projekt MAPRO zugrundeliegenden Sachverhalts wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen im Bezugsbericht verwiesen.

Die Referatsleiter Spillecke und Odenkirchen haben in ihren zeugenschaftlichen Vernehmungen den Inhalt ihrer Vermerke in vollem Umfang bestätigt. Beide gaben übereinstimmend an, dass sie die Vermerke gefertigt hatten, um zu verhindern, dass das Projekt MAPRO wie vom Beschuldigten Dr. Friedrich beabsichtigt, in Auftrag gegeben wird. Nach einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) hätten diese Vermerke gemäß § 38 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Hofaue 23  
42103 Wuppertal  
Telefon: 0202 5748-0  
Telefax: 0202 5748-502  
poststelle@sta-  
wuppertal.nrw.de  
www.sta-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Schwebebahn,  
Schwebebahnhaltestelle Kluse.



Landesregierung (GGO) i.V.m. § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) in die Projektakte gehört. Wegen der in den Vermerken dargelegten Verstöße gegen die Zweckbindung der Abwasserabgabe und das Vergaberecht hätte diesbezüglich eine Entscheidung der Behördenspitze herbeigeführt werden müssen.

Der Zeuge Kohl hat bestätigt, dass die entsprechenden Vermerke nicht in der Akte waren und von ihm nachträglich in Ablichtung zur Akte genommen worden sind.

Da der von dem Referatsleiter Spillecke unterschriebene Originalvermerk anlässlich der Durchsuchung der Privatwohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich sichergestellt worden ist, kann diesem nunmehr nachgewiesen werden, dass er den Vermerk aus der Projektakte entfernt hat, damit die darin belegten Verstöße nicht aktenkundig werden und nicht zur Kenntnis der Hausspitze des Ministeriums gelangen.

Vorsatz?

Gleiches gilt hinsichtlich des Vermerks des Referatsleiters Odenkirchen. Zwar konnte hier nicht der Originalvermerk, den der Zeuge Odenkirchen unterschrieben hat, sondern lediglich eine nicht unterschriebene Ablichtung des Vermerks bei dem Beschuldigten Dr. Friedrich sichergestellt werden.

Mit Rücksicht auf die zuvor geschilderte Interessenlage und dem feststehenden Umstand dass sich die Projektakte im Tatzeitraum durchgängig im Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich befunden hat sowie dem Nachweis, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich den Vermerk des Zeugen Spillecke aus der Akte entfernt hat, ist davon zwingend auszugehen, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich auch den Vermerk des Referatsleiters Odenkirchen aus der Akte entfernt hat.

Vermuten!

587



Dementsprechend verschwieg er in seinem Gespräch mit Staatssekretär Dr. Schink den Inhalt der Vermerke, um dessen mündliche Zustimmung zur Beauftragung des Projekts MAPRO zu erlangen, die Staatssekretär Dr. Schink bei Kenntnis des Inhalts der Vermerke sicher nicht gegeben hätte.

Der Beauftragte für den Haushalt (BdH) des Ministeriums, der Zeuge Noetzel, hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung ebenfalls angegeben, dass er bei Kenntnis des Inhalts der Vermerke seine Mitzeichnung verweigert hätte, was wiederum zur Folge gehabt hätte, dass insoweit eine Entscheidung der Hausspitze hätte herbeigeführt werden müssen.

*ist doch  
sicher*

Im Bezug auf die rechtliche Bewertung wird auf die entsprechenden Ausführungen in dem Bezugsbericht verwiesen.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Frage, ob ein Vermögensschaden eingetreten ist. Ein solcher kommt sowohl unter dem Gesichtspunkt der zweckwidrigen Verwendung der zweckgebundenen Mittel der Abwasserabgabe als auch unter dem Gesichtspunkt eines Submissionsschadens in Betracht.

a) Zweckwidrige Verwendung:

Die hiesige Rechtsauffassung, dass die Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe für die Finanzierung des Projekts MAPRO gegen die Zweckbindung der Abwasserabgabe gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz verstößt, wird wesentlich durch die Angaben des Zeugen Spillecke gestützt. Dieser ist seit 1981 als Jurist im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig und seit dieser Zeit mit Fragen des Wasser- und Abwasserabgabenrechts befasst. Aufgrund dessen war der Zeuge an den Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes (LWG) und des

588



Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) beteiligt. Dabei war er auch insbesondere mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in das nationale Recht befasst. Vor dem Hintergrund seiner langjährigen Tätigkeit in diesem Bereich kommt den diesbezüglichen Ausführungen des Zeugen Spillecke besondere Bedeutung zu.

Nach den Angaben des Zeugen Spillecke bestehen erhebliche Zweifel daran, dass wesentliche Bestandteile des Projekts MAPRO den Zwecksbindungsvorgaben des § 13 AbwAG entsprechen.

*Das reicht doch nicht aus.*

Insoweit ist beabsichtigt, den Zeugen in einer nochmaligen Vernehmungen detailliert zu befragen, welche Punkte des Projektantrages MAPRO nach seiner Auffassung nicht der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes entsprechen.

*Der hätte schon feststellen können.*

Durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) ist eine rechtliche Stellungnahme des Mitautors des Kommentars zum Abwasserabgabengesetz Köhler/Meyer-Rechtsanwalt Dr. Cedric Meyer- beauftragt und vorgelegt worden, die mit lediglich pauschalen und wenig überzeugenden Begründungen zu dem Schluss gelangt, dass das Projekt MAPRO unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fällt bzw. fallen könnte.

Unabhängig von der Frage, dass es sich dabei um ein Parteigutachten handelt, vermag dieses vor dem Hintergrund der Angaben des Zeugen Spillecke insoweit nicht den dringenden Verdacht der zweckwidrigen Mittelverwendung entscheidend zu entkräften.



b) Submissionsschaden:

Das Projekt MAPRO hätte im Rahmen einer öffentlichen Vergabe ausgeschrieben werden müssen. Durch die freihändige Vergabe könnte ein Submissionsschaden entstanden sein, wenn das Land NRW durch die freihändige Vergabe für die erbrachten Leistungen einen höheren Preis zahlen musste, als dieser im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung hätte erzielt werden können (Marktpreis).

Zur Begründung des Verdachts, dass hier ein Submissionsschaden vorliegt, wird auf die entsprechenden Ausführungen im Bezugsbericht verwiesen.

Zur Klärung der Frage, ob ein Submissionsschaden vorliegt, ist nach hiesiger Auffassung gutachterlich zu untersuchen, worin die Unterschiede zwischen der Leistungsbeschreibung der geplanten Ausschreibung, die aufgrund der Haushaltssperre gestoppt worden ist und für deren Umfang der Beschuldigte Dr. Friedrich mit 40.000,- Euro kalkuliert hatte, und der nahezu inhaltsgleichen Leistungsbeschreibung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 liegen und ob diese Unterschiede die erhebliche Preisdifferenz (40.000,- zu 425.000,- Euro) rechtfertigen können. Dazu soll auch der Abschlussbericht des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 untersucht werden, ob dort Leistungen erbracht worden sind, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung waren und daher die Preisdifferenz rechtfertigen könnten.

Darüber hinaus soll gutachterlich eine Preiskalkulation für den Leistungsgegenstand des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 vorgenommen werden, um den hypothetischen Marktpreis zu ermitteln.

Bei der Frage des Vermögensschadens ist weiterhin zu berücksichtigen, dass nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen feststeht, dass aufgrund des Vorbringens der Referatsleiter Spilleke und Odenkirchen



eine Entscheidung der Hausspitze des MUNLV hätte herbeigeführt werden müssen. Da Staatssekretär Dr. Schink diese bei Kenntnis der wahren Sachlage sicher nicht erteilt hätte, weil nach seiner Auffassung der Inhalt des Projekts MAPRO eine originäre Aufgabe der Umweltverwaltung darstellte, kann auch insoweit von einem Vermögensschaden ausgegangen werden, denn die dafür verausgabten Gelder sollten nach dem Willen der Hausspitze des MUNLV gerade nicht für diesen Zweck verwendet werden und standen somit für andere aus der Abwasserabgabe zu fördernde Projekte nicht mehr zur Verfügung.

Da das Projekt MAPRO in der Abteilung IV des Ministeriums, wie alle daran beteiligten Mitarbeiter ausgesagt haben, kontrovers diskutiert worden ist und die gegen die Beauftragung des Projekt MAPRO sprechenden Gründe – Zweckwidrigkeit und Erforderlichkeit der Ausschreibung – dem Beschuldigten Dr. Friedrich mündlich und in Form der eindeutigen und das Projekt entschieden ablehnenden Vermerke der Referatsleiter Spillecke und Odenkirchen bekannt waren, ist ihm insoweit auch ein – zumindest bedingt – vorsätzliches Handeln nachzuweisen.

Hätte er diese Bedenken nicht selbst erkannt und geteilt, wäre es für ihn nicht erforderlich gewesen, die Vermerke aus der Akte zu entfernen und Staatssekretär Dr. Schink den Inhalt der Vermerke bei dem Gespräch über die Beauftragung des Projekts MAPRO zu verschweigen.

Damit hat sich nach hiesiger Auffassung der Verdacht erhärtet, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich durch die Beauftragung des Projekts MAKRO Phase 1 Teil 1 eine Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1 und 2 i.V.m. 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB begangen hat. Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen waren die vorbezeichneten Umstände auch dem Mitbeschuldigten Dr. Mertsch bekannt. Gleichwohl fertigte und



unterzeichnete er für das Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 den entsprechenden Vergabevermerk. Dabei handelte er unter Druck des Beschuldigten Dr. Friedrich. Dieses haben bereits die Zeuginnen Delpino und Frotscher-Hoof in ihren Vernehmungen bekundet. Es wurde durch die nunmehr erfolgte Vernehmung des Zeugen Spillecke bestätigt. Da das Handeln des Beschuldigten Dr. Mertsch vor diesem Hintergrund nach hiesiger Auffassung lediglich als Beihilfe zu werten ist, besteht gegen ihn insoweit im Gegensatz zu den diesbezüglichen Ausführungen im Bezugsbericht lediglich der Verdacht der Beihilfe zu der Untreue des Beschuldigten Dr. Friedrich.

Bezüglich der beschuldigten Auftragnehmer des Projekts MAPRO – Professor Pinnekamp, Dr. Bolle, Dr. Meiners – ist nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ein vorsätzliches Handeln bezüglich der zweckwidrigen Verwendung der Abwasserabgabe nicht nachzuweisen. Die Frage, ob ihnen ein strafrechtlicher Vorwurf nachzuweisen ist hängt davon ab, ob in dem Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 ein Submissionsschaden nachgewiesen werden kann.

Soweit durch die Beauftragung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 Tateinheitlich ein Betrug gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 StGB bzw. eine Beihilfe dazu durch die Beschuldigten begangen worden sein könnte, ist beabsichtigt, das Verfahren gemäß § 154 a StPO einzustellen.

Soweit ein entsprechender versuchter Betrug bzw. eine Beihilfe dazu durch die Einreichung des Projektantrages MAPRO Phase 1 Teil 2 vorliegen könnte, ist beabsichtigt, das Verfahren gemäß § 154 StPO einzustellen.



## 2. Verwahrungsbruch:

Wie zuvor bereits ausgeführt, ist der von dem Referatsleiter Spillecke unterschriebene Originalvermerk anlässlich der Durchsuchung der Privatwohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich sichergestellt worden, der nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesministerien (GGO) in die Projektakte gehört hätte.

Daher fiel dieses Schriftstück in die dienstliche Verwahrung im Sinne des § 133 StGB. Diese hat der Beschuldigte Dr. Friedrich dadurch gebrochen, dass er den Vermerk aus der Projektakte entfernt und in seiner Privatwohnung aufbewahrt hatte. Insoweit besteht gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich hinreichender Tatverdacht, dass der einen Verwahrungsbruch gem. § 133 Abs. 1, Abs. 3 StGB begangen hat.

Vorsatz?

Da es sich bei dem Vermerk des Referatsleiters Odenkirchen nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht um den von ihm unterschriebenen Originalvermerk gehandelt hat, scheidet dieser als taugliches Tatobjekt im Sinne des § 133 StGB aus.

Soweit anlässlich der Durchsuchung der Privatwohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich weitere Originalschriftstücke sichergestellt worden sind, bei denen der Verdacht besteht, dass diese ebenfalls der dienstlichen Verwahrung entzogen worden sind, steht die angeforderte diesbezügliche Stellungnahme des MUNLV noch aus.

4 Monate?  
Stellungsname hier  
hängt da rein an der!

## 3. Geheimnisverrat:

Bezüglich des Auswahlverfahrens für die Besetzung der Referatsleiterstelle im MUNLV hat die Zeugin Raschke die diesbezüglichen Angaben der Zeugin Delpino bestätigt. Danach hat die Zeugin Delpino der Zeugin Raschke am Vorabend des Auswahlgesprächs telefonisch verschiedene detaillierte und spezifische Fachfragen zum Inhalt des Bewerbungsgesprächs gestellt.

NEIN!





Dieses belegt, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich der Zeugin Delpino den gesamten Fragenkomplex des Auswahlgesprächs vorab mitgeteilt hatte und sich die Zeugin somit inhaltlich voll auf das Auswahlgespräch vorbereiten konnte.

Soweit der Beschuldigte Dr. Friedrich in dem seiner Entlassung nachfolgenden Arbeitsgerichtsprozess vorgetragen hat, dass die Mitteilung des Fragenkomplexes lediglich der Herstellung der Chancengleichheit gedient habe, da er einige Tage zuvor auch dem einzig verbliebenen Mitbewerber um die Referatsleiterstelle, dem Zeugen Dr. Büther, die gleichen Informationen gegeben habe, konnte dieses durch die Vernehmung des Zeugen Dr. Büther widerlegt werden.

Dieser hat angegeben, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich ihn nicht einige Tage vor dem Auswahlgespräch, sondern bereits im April 2004 anlässlich eines Gesprächs im Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich im MUNLV lediglich unspezifische Auskünfte über den Ablauf des Auswahlgesprächs mitgeteilt habe. Der Zeuge Dr. Büther hat weiter bestätigt, dass ihm fachliche Schwerpunkte des Auswahlgesprächs oder gar der detaillierte Fragenkatalog –im Gegensatz zur Zeugin Delpino- in diesem Gespräch nicht mitgeteilt worden sind.

Zum Ablauf des Auswahlgesprächs bestätigt der Zeuge Dr. Büther, dass die entsprechenden Fragen des Fragenkomplexes jeweils die Themenkomplexe einleiteten, bei dem daran anschließenden Gespräch jedoch lediglich das Thema dieser Fragen zu erörtern war. Die Fragen des Fragenkomplexes waren daher nicht lediglich allgemeine Einstiegsfragen, sondern legten die fachlichen Inhalte des Auswahlgesprächs fest. Durch die Kenntnis des Fragenkomplexes konnte sich die Zeugin Delpino daher gezielt auf den Inhalt des



Auswahlgesprächs vorbereiten, was dem Zeugen Dr. Büther nicht möglich war.

Damit war die gesetzlich vorausgesetzte Objektivität des Auswahlgesprächs, das zudem für die Besetzung der Referatsleiterstelle entscheidend war, nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund bestand nach hiesiger Auffassung erhebliches Bedürfnis an der Geheimhaltung des Fragenkatalogs i.S.d. § 353 b StGB, denn nur so hätte die notwendige Objektivität des Bewerbungsverfahrens gewahrt werden können. Dieses stellt nach hiesiger Auffassung eine konkrete Gefahr für öffentliche Interessen dar, da die Besetzung von Beförderungsstellen im öffentlichen Dienst allein nach Befähigung zu erfolgen hat.

Ergänzend zu diesem Ermittlungsergebnis ist eine Stellungnahme des MUNLV zur Frage der Geheimhaltungsbedürftigkeit des entsprechenden Fragenkomplexes erbeten worden. Diese steht noch aus.

*Minuten noch!*

4. Rahmenvertrag zur Herstellung von Computerkarten:

Im Hinblick auf den diesem Tatvorwurf zugrundeliegenden Sachverhalt wird auf den Bezugsbericht verwiesen.

Durch die weiteren Ermittlungen hat sich der gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich bestehende Verdacht der Untreue gem. § 266 Abs. 1, 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB weiter erhärtet. Gleiches gilt für den Beschuldigten Dr. Mertsch, der hier den Vergabevermerk unterzeichnet hat. Entsprechend den Ausführungen zum dem Projekt MAPRO ist der Tatbeitrag des Beschuldigten Dr. Mertsch auch hier entgegen den Ausführungen im Bezugsbericht lediglich als Beihilfe zu werten.

Auch der Verdacht der Beihilfe hierzu durch die Beschuldigten Keck und Köstlin hat sich weiter erhärtet.



Im Rahmen der Auswertung der sichergestellten E-Mail-Dateien konnte eine E-mail des Beschuldigten Keck an den Beschuldigten Dr. Friedrich festgestellt werden, die ein Gesprächsmemo zwischen beiden vom 17.08.2003 dokumentiert. Der Beschuldigte Keck hat darin den Stand sämtlicher Projekte, die seine Firma KIT für das MUNLV durchgeführt bzw. zum Zeitpunkt der E-mail noch durchführte, beschrieben. Dabei ist ein Unterpunkt Verträge aufgeführt. Hier führt der Beschuldigte Keck u.a. an, dass der Rahmenvertrag Kartenherstellung ausgeschrieben wird. Gleichzeitig erwähnt er, dass die Firma KIT zur Zeit mit 3 Monaten ohne Vertrag in Vorleistung getreten ist.

Daraus ist zu folgern, dass die Firma KIT sich sicher war, den Auftrag, der eigentlich hätte ausgeschrieben werden müssen, zu erhalten und deshalb bereits bezüglich dieses Auftrags in Vorleistung getreten ist. Diesbezüglich ist die Mitarbeiterin des MUNLV, die Zeugin Frotscher-Hoof, nochmals zu vernehmen, wann mit der Herstellung der betreffenden Karten im Rahmen dieses Auftrages begonnen worden ist. Korrespondierend dazu hat eine vergaberechtliche Überprüfung ergeben, dass der entsprechende Vergabevermerk an die Firma KIT nicht den Vergaberichtlinien entsprach. Ein Vergleich sämtlicher Angebotsunterlagen durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat ergeben, dass zumindest die Angebote der Firma KIT und Hydrotec inhaltlich insoweit deckungsgleich waren und das Leistungsspektrum insoweit vergleichbar war, dass ausschließlich monetäre Gesichtspunkte bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären.

Danach hätte hier das um 70.000 € günstigere Angebot der Fa. Hydrotec den Vorzug erhalten müssen.

Dieser Tatvorwurf ist den Beschuldigten bisher noch nicht eröffnet worden. Dieses soll in Kürze erfolgen.



### 5. Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme durch Übernahme von Bewirtungskosten:

Hinsichtlich dieses Tatvorwurfs ist den Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Meiners Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine solche ist bisher noch nicht eingegangen.

Soweit in dem Artikel in der „Welt am Sonntag“ vom 28.12.2008 behauptet worden ist, dass im Rahmen der dem Rechtsanwalt der Zeugin Delpino gewährten Akteneinsicht „auch Informationen – intimste Daten beispielsweise aus Belauschungen und Abhörprotokollen – aus dem Leben von Professor Dohmann“ offenbart worden seien, ist dieses nicht zutreffend.

In der Akte befinden sich lediglich die im Rahmen der Finanzermittlungen überprüften Kontonummern des Professor Dohmann und seiner Ehefrau. Entsprechende Kontoverdichtungen oder einzelne Kontoauszüge sind nicht in der Akte.

In einem Auswertebereich zu den betreffenden Konten ist lediglich global ausgeführt, dass von diesen Konten keine Zuflüsse an den Beschuldigten Dr. Friedrich festgestellt werden konnten.

Protokolle aus Telefonüberwachungsmaßnahmen bzw. Observationen des Professor Dohmann befinden sich nicht in der Akte.

Darüber hinaus befinden sich in der Akte Durchsuchungsberichte über die in dem Privathaus und den Arbeitsplätzen des Professor Dohmann

PO Dr.

(Aber waren nicht Gegenstand AE')



durchgeführten Durchsuchungen. Diese enthalten jedoch ebenfalls keine vorbezeichneten Informationen. Seite 13 von 13

Daraus den Schluss zu ziehen, "intimste Daten aus Belauschungen und Abhörprotokollen" seien offenbart worden, erscheint abwegig und böseartig.

gez. Schoß